

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Sankt Augustin gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in seiner Sitzung am 23.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 Buchstaben d) und e) werden wie folgt geändert:

- | | |
|---|------------------|
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird, | 720,00 € |
| e) zwei und mehr gefährliche Hunde gehalten werden, | 750,00 € je Hund |

Artikel II

§ 2 Absatz 1 Buchstaben f) wird gestrichen.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 23.01.2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 24.01.2019
meister

gez. Klaus Schumacher, Bürger-